

Reglement für Depozitenkonti

1. Zweck

Die Mieter-Baugenossenschaft (nachstehend MBG genannt) bietet ihren Mitgliedern und Angestellten der Genossenschaft Gelegenheit zur Zins tragenden Anlage von Geldern.

Sie strebt sowohl für die Genossenschaft selbst als auch für die Kontoinhaber/-innen einen Zinsvorteil an.

2. Kontoeröffnung

2.1 Depoziteneinlagen werden entgegengenommen von

- Mitgliedern der MBG
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der MBG
- pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der MBG

Mitglieder der MBG müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die MBG kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Das Depozitenkonto lautet auf den Namen des/der Begünstigten. Pro Person wird nur ein Konto geführt.

3. Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Überweisungen auf ein besonders zu bezeichnendes Bankkonto der MBG geleistet werden.

3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.3 Postquittungen bzw. Bankbelege gelten als Zahlungsbelege. Eingangsbestätigungen werden bei Einzahlungen von mehr als CHF 1000.--versandt.

3.4 Allfällige Bank- und Post-Transaktionsgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin.

3.5 Die MBG kann die Entgegennahme von Einzahlungen mit Beschluss des Verwaltungsrates vorübergehend einschränken oder ganz einstellen.

4. Auszahlungen

4.1 Die MBG leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:

- bis CHF 5'000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis CHF 20'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von vier Monaten
- über CHF 20'000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten

Die Auszahlung erfolgt am zweiten Arbeitstag nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung der auszubezahlenden Einlage.

4.2 Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die MBG mit Beschluss des Verwaltungsrates vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern oder in Ausnahmefällen verkürzen.

5. Verzinsung

- 5.1 Die Verwaltungskommission der MBG legt den Zinssatz fest und kann ein verzinsliches Höchstguthaben pro Depositionskonto fixieren.
- 5.2 Die Verzinsung der Einlagen beginnt am Folgetag des Zahlungseingangs der Einlage bei der MBG und endet mit der Auszahlung der Einlage. Der Zins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

6. Kontoführung

- 6.1 Die Buchführung erfolgt in Kontoform.
- 6.2 Jede(r) Kontoinhaber(in) erhält alljährlich einen Kontoauszug per 31. Dezember, auf welchem alle Einlagen und Rückzüge im abgelaufenen Jahr und der Jahreszins sowie das Kapital per Jahresende ausgewiesen werden.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten haftet uneingeschränkt das gesamte Genossenschaftsvermögen, nicht aber der Genossenschafter persönlich.

8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom/von der Kontoinhaber(in) erteilte Vollmachten sind bei der MBG zu hinterlegen. Die MBG betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber(in), seinem/ihrer gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrer Rechtsnachfolger(in) schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Erteilte Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.2 Den aus dem nicht Erkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber(in), sofern die MBG kein grobes Verschulden trifft.
- 8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber(in), sofern die MBG kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die MBG lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.5 Die MBG ist berechtigt, Depositeneinlagen mit fälligen Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber(in) oder dessen/deren Rechtsnachfolger(in) zustehen. Die Verrechnung ist dem/der Kontoinhaber(in) schriftlich zu erklären.
- 8.6 Mitteilungen der MBG erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der MBG bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/-inhaberin.
- 8.7 Die Zuständigkeit für die Verwaltung der Depositionskonti wird von der MBG festgelegt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der MBG.

Die mit der Verwaltung und der Revision der Depositionskonti Beauftragten, welche in die Geschäftsführung und damit auch in die Stamm- und Transaktionsdaten der Depositionskonti Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber(in) und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.8 Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber(in) schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.9 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 18. September 2014 genehmigt und tritt am 1. November 2014 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 9. November 2000.

Zusätzliche kleine Änderung vom Verwaltungsrat genehmigt am 16. Juni 2016 mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2016.

Der Verwaltungsrat